

Merkblatt



Vertrauensärztliche Begutachtung

Warum müssen Versicherte von ihrem Arbeitgeber zur vertrauensärztlichen Begutachtung bei der Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH) angemeldet werden?

Wiedereingliederung ist das oberste Ziel aller Beteiligten. Die Früherkennung von gesundheitlichen Problemen ist zentral und hilft wesentlich bei der Rückführung in den Arbeitsprozess. Je schneller die betroffenen Parteien aktiv werden und die notwendigen Massnahmen eingeleitet werden, desto grösser sind die Chancen für eine baldige Reintegration. Bei einer langandauernden Arbeitsunfähigkeit kann es bereits nach 1 Jahr zum Verlust der Arbeitsstelle kommen, was soweit möglich vermieden werden soll. Eine baldige Rückkehr an den Arbeitsplatz liegt im Interesse der versicherten Person sowie des Arbeitgebers.

Aus diesem Grund wurde im Personalrecht der Stadt Zürich sowie im Vorsorgereglement der PKZH festgehalten, dass **Versicherte nach einer teilweisen oder vollen Arbeitsunfähigkeit von 30 Tagen für eine Begutachtung zu einem Vertrauensarzt der PKZH angemeldet werden müssen.** Der Vertrauensarzt beurteilt den Gesundheitszustand, stellt die Arbeitsfähigkeit fest, macht Empfehlungen und unterstützt die Wiedereingliederungsmassnahmen.

Wer macht die Anmeldung?

Grundsätzlich wird das Anmeldeformular zur vertrauensärztlichen Begutachtung vom Personalverantwortlichen des Arbeitgebers oder vom Case Manager ausgefüllt und zusammen mit der unterzeichneten Ermächtigung, den Arztzeugnissen, der Absenzenliste und der Stellenbeschreibung an die PKZH gesandt. **Die versicherte Person wird von den Zuständigen des Arbeitgebers über die Anmeldung informiert und aufgeklärt.**

Wozu dient die Ermächtigung?

Die versicherte Person unterschreibt die Ermächtigung zur Einholung medizinischer Auskünfte und Entbindung von der ärztlichen Geheimhaltungspflicht, damit der **Vertrauensarzt der PKZH die notwendigen Auskünfte** beim behandelnden Arzt, der Klinik usw. (Gesundheitszustand, Behandlung, Medikation, Operationen usw.) **einholen kann.**

Wie wird die Anmeldung von der PKZH behandelt?

Die zuständige Kundenbetreuung der PKZH prüft die Anmeldung auf Vollständigkeit und wählt je nach Gesundheitsproblem eine/n geeignete/n Vertrauensärztin/-arzt, fragt einen Termin an und erteilt den Auftrag für eine Begutachtung. Der **Termin wird der versicherten Person und dem Arbeitgeber mitgeteilt und ist verbindlich**. Kann ein Termin aus medizinischen Gründen (z.B. Klinikaufenthalt) nicht wahrgenommen werden, ist dies der PKZH unverzüglich mitzuteilen. Wird einem Termin unentschuldig (Abmeldung 24 Stunden bzw. 1 Arbeitstag vorher) ferngeblieben, so müssen die entstandenen Kosten von 290 bis 300 Franken von der versicherten Person übernommen werden.

Was macht der Vertrauensarzt?

Der Vertrauensarzt begutachtet und befragt die versicherte Person, holt bei den behandelnden Ärzten (Hausarzt, Klinik, Therapeuten usw.) die notwendigen Auskünfte ein, nimmt wenn hilfreich oder nötig Kontakt zu den Zuständigen des Arbeitgebers auf, schreibt den Bericht und macht Empfehlungen.

Was beinhaltet der Bericht und was wird damit gemacht?

Die PKZH stellt dem Vertrauensarzt ein Formular mit diversen zu beantwortenden Fragen zur Verfügung. **Der Bericht besteht aus einem Teil A und einem Teil B**. Im Teil A werden Auskünfte über die Begutachtung und den Gesundheitszustand der versicherten Person festgehalten. Teil B beinhaltet die Beurteilung der Arbeits- und der Erwerbsunfähigkeit sowie allfällige empfohlene Massnahmen (z.B. weitere Abklärungen, Arbeitsversuch, Versetzung usw.). **Der Arbeitgeber erhält nur den Teil B des Berichts**. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, den vollständigen Bericht bei der PKZH zu bestellen. Nach erfolgter Anmeldung, wird der vollständige Bericht auch der Eidg. IV sowie dem Unfallversicherer (wenn es sich um einen Unfall handelt) zur Verfügung gestellt.

Wo lassen sich die rechtlichen Grundlagen zur vertrauensärztlichen Begutachtung finden?

Art. 182 der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht der Stadt Zürich beschreibt, wann für Angestellte eine vertrauensärztliche Untersuchung angezeigt ist.

Die **Art. 71–76** des Vorsorgereglements der PKZH beschreiben die vertrauensärztliche Begutachtung, das Vorgehen sowie die Rechte und Pflichten.

Wann muss eine IV-Anmeldung erfolgen?

Eine Meldung für die Früherfassung bei der Eidg. IV kann bereits nach 30 Tagen Arbeitsunfähigkeit durch die versicherte Person selbst, den Arbeitgeber, den Sozialversicherer usw. eingereicht werden. Die Zuständigen der IV entscheiden, ob sich die versicherte Person bei der IV anmelden soll. Um Leistungen zu beanspruchen, muss die versicherte Person eine offizielle IV-Anmeldung ausfüllen.

Bei einer länger dauernden **Arbeitsunfähigkeit muss zwingend während den ersten 6 Monaten eine Anmeldung bei der Eidg. IV** eingereicht werden, da sich sonst ein Rentenanspruch verspätet. Die Zuständigen der IV prüfen zuerst berufliche Massnahmen. Falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Rentenprüfung. Nach Abschluss der Prüfung wird immer ein Vorbescheid ausgestellt, zu welchem innert 30 Tagen Einwände gemacht werden können. Erfolgt keine Einrede, wird der Entscheid von der IV verfügt. Grundsätzlich übernimmt die PKZH den Entscheid der IV.